



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
WR II 4

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in:  
Durchwahl:  
E-Mail:  
Fax:  
Ihr Zeichen: WR II 4 – 3031/002  
Ihre Nachricht vom: 06. Januar 2021

Per E-Mail

Datum: 02. Februar 2021

**Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung  
abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung,  
Gewerbeabfallverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter [REDACTED],

für die Übersendung des im Betreff genannten Referentenentwurfes nebst Begründung zur  
Stellungnahme danke ich Ihnen und übersende nachfolgend die Stellungnahme der zuständigen  
Fachabteilung des Hessischen Umweltministeriums.

## **1. Allgemein**

Durch den Referentenentwurf werden sowohl die Vorgaben der geänderten Richtlinie  
2008/98/EG zum Recycling getrennt gesammelter Bioabfälle, als auch die im 5 Punkte-Plan  
des Bundesumweltministeriums für weniger Plastik und mehr Recycling unter Nummer 4  
angeführten Reduzierung von Kunststoffen in Bioabfällen umgesetzt. Zudem werden  
wesentliche Punkte des von der LAGA erarbeiteten und von der UMK im November  
verabschiedeten „Konzept(s) für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von  
verpackten Lebensmittelabfällen“ berücksichtigt und umgesetzt.

Vor dem Hintergrund, dass Fremdstoff- und hier insbesondere Kunststoffeinträge in die Umwelt  
minimiert werden müssen, sind die vorgesehenen Neuerungen der BioAbfV grundsätzlich zu  
befürworten. Besonders die neue Input-Anforderung mit einem Kontrollwert für Fremdstoffe ist  
sehr zu begrüßen. Dadurch wird sichergestellt, dass Fremdstoffe gleich zu Beginn weitgehend

ausgeschleust werden, wodurch insbesondere die Bildung von Mikroplastik während der Behandlungsprozesse verringert wird.

## **2. Im Einzelnen**

### Zu § 2a BioAbfV

Die Einführung der neuen Vorschrift, mit der Fremdstoffe von vornherein aus den Bioabfall-Behandlungsprozessen herausgehalten werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt. Durch die Vorgaben und Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung jeglicher Bioabfälle vor der Zuführung in die erste (hygienisierende, biologisch stabilisierende) Behandlung, wird eine weitgehende Reduzierung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt erreicht.

### Zu Anhang 5 BioAbfV

Die Einführung einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung der für die Bioabfallsammlung biologisch abbaubaren Kunststoffbeutel anhand einer Grafik und einer textlichen Darstellung einschließlich Maßangaben stellt zwar ein geeignetes Mittel für Verbraucherinnen und Verbraucher dar, die zulässigen biologisch abbaubaren Kunststoffbeutel gemäß der BioAbfV überhaupt zu erkennen. Dadurch allein ist jedoch der Gebrauch anderer bioabbaubarer Kunststoffbeutel, die auf dem Markt weiterhin frei verkäuflich sind, nicht ausgeschlossen.

Um dies auszuschließen, wird angeregt zu prüfen, ob die Einwegkunststoffverbotsverordnung um das Verbot ergänzt werden kann, andere bioabbaubare Kunststoffbeutel in den Verkehr zu bringen. Dadurch könnte flächendeckend sichergestellt werden, dass nur die nach der BioAbfV zulässigen biologisch abbaubaren Kunststoffbeutel zum Verkauf stehen und genutzt werden.